

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Praxissemester der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Juni 2014  
vom 26.07.2017

Artikel 1

Die Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Juni 2014 wird wie folgt geändert:

1. Teil A erhält folgende Fassung:

## Modulbeschreibung für das Praxissemester

<b>Unterrichtsfach</b>	
<b>Studiengang</b>	Master of Education Lehrämter G, HRSGe, GymGe, BK
<b>Modul</b>	Praxissemester für die Master of Education-Studiengänge
<b>Modulnummer</b>	

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2. bzw. 3.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	25 LP (12 LP Hochschule, 13 LP Schule)/ 750 h (360 h Hochschule, 390 h Schule)
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum</b>	
<p>Im Praxissemester sollen die im Hochschulstudium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit handlungsbezogenen Kompetenzziele verknüpft werden. Dabei steht nicht die Vermittlung von Handlungsrountinen im Vordergrund. Vielmehr geht es um die Initiierung, Fundierung und Begleitung eines Prozesses „Forschenden Lernens“, in dessen Rahmen eine individuelle, kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Theorieansätzen, Praxisphänomenen und der eigenen Lehrerpersönlichkeit stattfindet. Das Praxissemester vermittelt den Studierenden zudem zentrale Voraussetzungen für das selbstständige Unterrichten und Erziehen im Vorbereitungsdienst, u. a. in den Bereichen Planung und Strukturierung von Unterricht, Umsetzung fachlicher Schwerpunkte, Lehrer-Schüler-Beziehung, Diagnostik, individuelle Förderung und Klassenführung.</p> <p>Das Modul Praxissemester dient insgesamt der Herstellung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Anschlussfähigkeit von fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Theorieangeboten und theoriegeleiteten Praxisentwürfen zur unterrichtlichen Praxisreflexion sowie zu berufsspezifischen Professionalisierungsinteressen. Dabei geht es um eine für die individuelle Kompetenzentwicklung von Studierenden produktive Verknüpfung der wissenschaftlich-theoretischen Perspektive der Hochschule und der schulischen Berufspraxis.</p>	
<b>Lehrinhalte des Moduls</b>	
<p>Die Studierenden erarbeiten im Rahmen dieser Handlungsfelder exemplarisch die Planung, Durchführung und Auswertung zweier Studienprojekte und verschiedener Unterrichtsvorhaben – in jedem Fach ist dies mindestens ein Unterrichtsvorhaben. Studienprojekte können auch im Rahmen von Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden, sofern das organisatorisch umsetzbar ist. Aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Unterrichtsfach / Lernbereich / Berufliche Fachrichtung</li> <li>• 2. Unterrichtsfach / Lernbereich / Berufliche Fachrichtung</li> <li>• Bildungswissenschaften</li> </ul> <p>sind zwei auszuwählen, in denen ein Studienprojekt durchgeführt wird.</p> <p>Die Studierenden nehmen zur Vorbereitung auf das Praxissemester und zu dessen Begleitung an fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen praxisbezogenen Studien an der Hochschule teil,</p>	

die an der Entwicklung einer forschenden Grundhaltung ausgerichtet sind. Die praxisbezogenen Studien können auch gemeinsam von Lehrenden aus der Fachdidaktik und den Bildungswissenschaften oder in Kooperationen mit Lehrenden der ZfsL (Zentren für schulpraktische Lehrerbildung) durchgeführt werden. Im Praxisfeld Schule wird den Studierenden Unterstützung bei der Konzeption, Umsetzung und schriftlichen Auswertung ihrer Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und bei der Reflexion ihrer Praxiserfahrungen angeboten.

#### Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters sind befähigt, grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften an Schulen zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Indem diese Fähigkeiten mit den Erfahrungen in der Schulpraxis verknüpft werden, verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung der Lehrerfunktionen: Unterrichten, Erziehen, Diagnostizieren/ Fördern, Beraten, Leistung messen und beurteilen, Verwalten, Organisieren und Innovieren.

Die Studierenden sind in der Lage, theoretische Kenntnisse und praktische Lehrerfahrungen zu reflektieren und sie sind sich ihres pädagogischen Selbstverständnisses bewusst. Sie verfügen über die Fähigkeit, ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln, indem sie sich kritisch-konstruktiv mit der eigenen Lehrer/innenrolle bzw. Lehrer/innenpersönlichkeit auseinandersetzen. Die Studierenden verfügen weiter über die Fähigkeit zur Reflexion von Grundstrukturen des Kommunikationsprozesses zwischen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken. Sie besitzen die Fähigkeit zur Planung und Umsetzung von fachlichen Erkenntnissen in ausgewählten Praxisbereichen und sind in der Lage, diese auf der Grundlage einer forschenden Lernhaltung kritisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Studierenden sind in der Lage, problembezogen und fachspezifisch geeignete Untersuchungsverfahren für den Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung auszuwählen. Sie verfügen über die Bereitschaft und Fähigkeit, Praxiserfahrungen und professionsbezogene Fragestellungen unter Nutzung von Untersuchungsmethoden zu dokumentieren und auszuwerten. Sie können ein Untersuchungsdesign für eigene weiterführende Studien entwerfen. Die Studierenden können dabei veröffentlichte Studien aus dem Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung methodenkritisch reflektieren.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
<b>1.</b>		<b>Praxisphase am Lernort Schule und in den ZfsL</b>				
		Praxisphase am Lernort Schule und in den ZfsL	[x] P [] WP	13		390 h
<b>2.</b>		<b>Praxisbezogene Studien in Bildungswissenschaften</b>				
	PS	Praxisbezogene Studien in Bildungswissenschaften mit Studienprojekt	[] P [x] WP	5	45 h/3 SWS	105 h
	PS	Praxisbezogene Studien in Bildungswissenschaften ohne Studienprojekt	[] P [x] WP	2	45 h/3 SWS	15 h

<b>3.</b>		<b>Praxisbezogene Studien für das Lehramt G</b>				
	PS	Praxisbezogene Studien im Fach / Lernbereich ohne Studienprojekt	[ ] P [x] WP	2	45 h/ 3 SWS	15 h
	PS	Praxisbezogene Studien im Fach / Lernbereich mit Studienprojekt	[ ] P [x] WP	5	45 h/ 3 SWS	105 h
		Näheres regelt die Anlage 1 „Praxisbezogene Studien der Fächer im Praxissemester“				
<b>4.</b>		<b>Praxisbezogene Studien für das Lehramt HRSGe</b>				
	PS	Praxisbezogene Studien im Fach ohne Studienprojekt	[ ] P [x] WP	2	45 h/ 3 SWS	15 h
	PS	Praxisbezogene Studien im Fach mit Studienprojekt	[ ] P [x] WP	5	45 h/ 3 SWS	105 h
		Näheres regelt die Anlage 1 „Praxisbezogene Studien der Fächer im Praxissemester“				
<b>5.</b>		<b>Praxisbezogene Studien für das Lehramt GymGe</b>				
	PS	Praxisbezogene Studien im Fach ohne Studienprojekt	[ ] P [x] WP	2	45 h/ 3 SWS	15 h
	PS	Praxisbezogene Studien im Fach mit Studienprojekt	[ ] P [x] WP	5	45 h/ 3 SWS	105 h
		Näheres regelt die Anlage 1 „Praxisbezogene Studien der Fächer im Praxissemester“				
<b>6.</b>		<b>Praxisbezogene Studien für das Lehramt BK</b>				
	PS	Praxisbezogene Studien im Fach ohne Studienprojekt	[ ] P [x] WP	2	45 h/ 3 SWS	15 h
	PS	Praxisbezogene Studien im Fach mit Studienprojekt	[ ] P [x] WP	5	45 h/ 3 SWS	105 h
		Näheres regelt die Anlage 1 „Praxisbezogene Studien der Fächer im Praxissemester“				

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	<p>Die Veranstaltung <i>Praxisphase am Lernort Schule</i> des Pflichtbereichs (unter Punkt 3 der Modulbeschreibung) ist verbindlich zu absolvieren. Im Bereich der „praxisbezogenen Studien“ können zwei Arten von Veranstaltungen unterschieden werden: „praxisbezogene Studien mit Studienprojekt“ und „praxisbezogene Studien ohne Studienprojekt“.</p> <p>In zwei der Veranstaltungen „praxisbezogene Studien“ wird ein Studienprojekt erbracht. Die Dokumentation der zwei Studienprojekte ist dann Gegenstand der MAP (siehe 4 – Prüfungskonzeption).</p> <p>In der dritten Veranstaltung (ohne Studienprojekt) wird lediglich eine Studienleistung erbracht.</p> <p>Aus den Wahlpflichtveranstaltungen belegen die Studierenden, die nicht für das Lehramt G studieren, für jeden der drei Bereiche (Fach 1, Fach 2, Bildungswissenschaften) je eine Veranstaltung „praxisbezogene Studien“, und zwar eine ohne Studienprojekt (2 LP) und zwei mit Studienprojekt (5 LP).</p>
--	--

	<p>Studierende des Lehramts an Grundschulen wählen neben der Veranstaltung „praxisbezogene Studien“ in Bildungswissenschaften zwei ihrer drei studierten Unterrichtsfächer/Lernbereiche für das Praxissemester aus. Die Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung dürfen dabei nicht kombiniert werden. Studierende des Großfachs Kunst belegen neben der Veranstaltung „praxisbezogene Studien“ in Bildungswissenschaften zwei weitere Veranstaltungen „praxisbezogene Studien“ im Fach Großfach Kunst.</p> <p>Studierende einer großen beruflichen Fachrichtung im berufsbegleitenden Masterstudiengang für das Lehramt BK belegen neben der Veranstaltung „praxisbezogene Studien“ in Bildungswissenschaften zwei weitere Veranstaltungen „praxisbezogene Studien“, und zwar einmal in der großen beruflichen Fachrichtung und einmal in der kleinen.</p>			
<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	<p>Theoriebasierte Praxisreflexion je Studienprojekt in Form einer Hausarbeit</p> <p>Gegenstand der Modulabschlussprüfung ist die Dokumentation der zwei Studienprojekte. Im Rahmen einer theoriebasierten Praxisreflexion sollen Planung, Durchführung und Evaluation dieser beiden Studienprojekte dokumentiert werden. Die beiden Schwerpunkte liegen nach Wahl entweder in zwei Fächern oder in einem Fach und den Bildungswissenschaften. Beurteilt wird die Qualität der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens, nicht die unterrichtsbezogene Tätigkeit. Die Dokumentation ist zwei Prüfern/Prüferinnen zur Begutachtung vorzulegen. Prüfer/innen sind jeweils die Lehrenden derjenigen beiden Veranstaltungen „praxisbezogene Studien“, in denen die Studienprojekte durchgeführt wurden. Beide Prüfer/Prüferinnen geben jeweils eine Note, deren arithmetisches Mittel die Endnote der MAP ist. Die MAP ist insgesamt bestanden, wenn beide Prüfer jeweils mindestens die Note 4,0 vergeben. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet</p>	<p>Der Praxissemesterbericht richtet sich nach den fächer-spezifischen Gegebenheiten und sollte 20 Seiten nicht überschreiten (je ca.10 Seiten pro Studienprojekt )</p>		100%

	<p>bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend“.</p> <p>Die Abgabe von schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die/den Studierende/n bei den zuständigen Prüfer/innen erfolgt i. d. R. nicht später als 6 Wochen nach Abschluss der Praxisphase. Die Korrektur durch eine/n Prüfer/in erfolgt i. d. R. nicht später als 8 Wochen nach Erhalt der Leistung.</p> <p>Die Abgabefristen für schriftliche Leistungen sollten so gewählt werden, dass eine Verbuchung im Semester des schulpraktischen Teils möglich ist. Die Verbuchung der Leistungen erfolgt in der Regel im Verwaltungszeitraum des Prüfungssemesters.</p>			
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Die Studienleistung wird in der Veranstaltung „praxisbezogene Studien“ erbracht, in der kein Studienprojekt durchgeführt wurde. Gegenstand ist die theoriebasierte Praxisreflexion der schulpraktischen Erfahrungen im jeweiligen Fach.		Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 3 S. Die Ausgestaltung richtet sich nach den fächerspezifischen Gegebenheiten und sollte den angegebenen Umfang nicht überschreiten.		
Gewichtung der Modulnote für die Mastergesamtnote		12 / 107		

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungs- und Studienleistungen rechtzeitig eingereicht und bestanden sind und die Praxisphase am Lernort Schule absolviert wurde.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des Moduls mind. 390 Zeit-Stunden am Lernort Schule inklusive der Begleitformate für die schulische Praxis in den ZfsL zu absolvieren. Nähere Erläuterungen finden sich im Teil B „Bestimmungen für die Durchführung des Schulpraktischen Teils des Praxissemesters in den Master-Lehramtsstudiengängen“. Es gilt Anwesenheitspflicht im Rahmen der praxisbezogenen Studien. Sofern die Anwesenheitspflicht nach der Art der Veranstaltung ausnahmsweise nicht gerechtfertigt ist, entfällt diese. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Fachbereichsrat. Sollte Anwesenheitspflicht festgestellt sein, legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung ein angemessenes Kontingent zulässiger Fehlzeiten fest. Während des Schulpraktischen Teils kann ferner seitens der Hochschule gemäß LABG und Praxiselemente-Erlass Anwesenheit für Studientage in der Hochschule im Rahmen von bis zu 20 Tagen, bei maximal 1 Tag pro Woche anberaumt werden.

<b>6</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Jedes lehramtsausbildende Fach stellt eine/n Modulbeauftragte/n für das Praxissemester. Die Abteilung Praxisphasen und die/der fachübergreifende Modulbeauftragte des ZfL unterstützt die Fächer in Hinblick auf die organisatorisch-formale Abwicklung und unterstützt die Modulbeauftragten der Fächer.	
Anbietende Lehreinheit(en)	Alle lehramtsausbildenden Fachbereiche	

<b>7</b>	<b>Mobilität / Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Teaching Placement	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1:	
	LV Nr. 2:	
	...	

<b>8</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	Modul gesamt: 0-2 LP; Näheres ist in einer Anlage geregelt.	
Inklusion (LP)	Modul gesamt: 0-2 LP; Näheres ist in einer Anlage geregelt.	

9	Sonstiges
	<p>Alle Leistungen, die als Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, können Gegenstand der Beratung im Bilanz- und Perspektivgespräch in den ZfsL sein.</p> <p>Alle Dokumentationen, die im Rahmen von Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden sowie die Dokumentation von Leistungen aus den Veranstaltungen der Zsfl sind Bestandteil des ausbildungsübergreifenden Praxisphasen-Portfolios. Das Portfolio-Konstrukt der Universität Münster ist das PePe-Portfolio.</p> <p>Hinweis zur Gewichtung der Modulnote (siehe Punkt 4): Die Gewichtung der Modulnote ergibt sich aus den tatsächlich von der Hochschule gestalteten Anteilen am Praxissemester im Umfang von 12 LP (siehe dazu auch § 12(3) LABG). Die Lehramtszugangsverordnung (LZV) legt außerdem fest, dass die am Lernort Schule durchgeführten Praxisanteile bewertungsfrei bleiben sollen.</p> <p>Die beteiligten Fächer haben die Möglichkeit, im Rahmen des Anhangs zur Praxissemesterordnung Zugangsvoraussetzungen für die Absolvierung des Moduls „Praxissemester“ zu benennen.</p>

## 2. Teil B, § 12 Satz 2 entfällt

### Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 gilt für alle Studierenden, die ab dem 15. Februar 2019 erstmals am schulpraktischen Teil des Praxissemesters teilnehmen und die zum 1. Oktober 2018 noch keine Leistungen für das Praxissemester angemeldet haben. Studierende, die zum 1. Oktober 2018 bereits Leistungen angemeldet haben, können auf Antrag das Praxissemester nach Maßgabe dieser Ordnung absolvieren. Bereits erbrachte Leistungen werden in diesem Fall angerechnet, sofern sie den nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.

Studierende, die ab dem 15. Februar 2020 erstmals am schulpraktischen Teil des Praxissemesters teilnehmen, müssen das Praxissemester gemäß dieser Änderungsordnung studieren. Bereits erbrachte Leistungen werden in diesem Fall angerechnet, sofern sie den nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind. In begründeten Einzelfällen, wie zum Beispiel Elternzeit, längerfristiger eigener Erkrankung oder der Notwendigkeit der Pflege von Angehörigen, kann das ZfL von der Anwendung dieser Übergangsregelung abweichen.

### Artikel 3

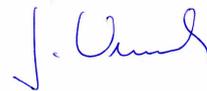
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Juni 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. Juli 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels